

3 a. Ordnung zur Vergabe der Prüferlizenz (Vergabeordnung - OVP 2011)

Inhaltsverzeichnis

Hinweis:

Aus Gründen der Lesbarkeit wird nachfolgend auf die Verwendung beider Geschlechtsformen verzichtet. Wenn im Text die männliche Sprachform verwendet wird, ist selbstverständlich auch die weibliche Form mit gemeint.

3a. Vergabeordnung

- 3a 1. Allgemeines
- 3a 2. Voraussetzungen für das Prüferamt
- 3a 3. Rechte und Pflichten des Prüfers
- 3a 4. Ausbildung
- 3a 5. Fortbildung
- 3a 6. Lizenzstufen
- 3a 7. Beschaffung und Vergabe der Prüferlizenz
- 3a 8. Vergabemodus für Prüferlizenzen
- 3a 9. Sanktionen
- 3a 10. Zuständigkeiten bei Ablehnungs-, Entzugs- und Sanktionsverfahren
- 3a 11. Vorverfahren
- 3a 12. Abschluss des Ermittlungsverfahrens
- 3a 13. Rechtsbehelfsverfahren

Im nachfolgenden Text werden folgende Abkürzungen verwendet:

BPR	=	Bundesprüfungswesenreferent
DTU	=	Deutsche Taekwondo Union
FGO	=	Finanz- und Gebührenordnung
LV	=	Landesverband
PL	=	Prüferlizenz
PO	=	Prüfungsordnung
RA	=	Rechtsausschuss

3 a. 1. Allgemeines

- 3 a. 1.1** Der BPR übt die Fachaufsicht über die Prüfer innerhalb des Verbandsbereiches der DTU aus. Er ist jederzeit berechtigt, Auskünfte von den LV und einzelnen Prüfern über Angelegenheiten zu verlangen, die mit dem Prüferamt und mit beantragten und erteilten PL im Zusammenhang stehen.
- 3 a. 1.2** Das Amt des Prüfers ist ein Bundesamt. Eine Prüferlizenz (PL) wird nach den Grundsätzen dieser Ordnung vergeben.
- 3 a. 1.3** Prüfungen für Kup- und Dangrade dürfen nur von Personen abgenommen werden, die im Besitz einer gültigen PL sind. Alle von einem lizenzierten Prüfer abgenommenen Prüfungen haben im gesamten Bereich der DTU Gültigkeit.
- 3 a. 1.4** Der Prüfer erfüllt seine Aufgabe ehrenamtlich im Rahmen der geltenden Finanz- und Gebührenordnung (FGO).

3 a. 2. Voraussetzungen für das Prüferamt

- 3 a. 2.1** DTU-Prüfer kann nur sein, wer
- an einer Ausbildung der DTU/des LV zum Erwerb der Prüferlizenz teilgenommen und erfolgreich abgeschlossen hat und bei erstmaliger Beantragung eine schriftliche Empfehlung vom Vorstand seines Heimatvereins vorlegt,
 - die persönliche Eignung und fachliche Befähigung für dieses Amt besitzt,
 - über einen guten Leumund verfügt,
 - Inhaber eines gültigen DTU-Sportpasses ist,
 - einen nach den Richtlinien der DTU verliehenen oder anerkannten Dan-Grad im TKD besitzt; von anderen Verbänden verliehene Ehrendangrade (z. B. WTF, Kukkiwon, ETU usw.) bleiben unberücksichtigt,
 - die deutsche Sprache in Wort und Schrift hinreichend beherrscht,
 - eine gültige Trainerlizenz der 1. Lizenzstufe oder eine gültige Landeskampfrichter-Lizenz TKD (Vollkontakt oder Technik) besitzt,
 - die Satzung der DTU und alle gültigen Ordnungen einhält,
 - die Interessen und Zielsetzungen der DTU wahrt, die DTU vorbildlich repräsentiert, Vorhaben der DTU aktiv unterstützt und zur Übernahme von Aufgaben in der DTU und ihrer LV bereit ist, die der Verbreitung des TKD in unserem Land dienen,
 - regelmäßig an Prüferfortbildungen teilnimmt.

3 a. 3. Rechte und Pflichten des Prüfers

- 3 a. 3.1** Ein Prüfer vertritt die DTU nach außen und innen. Er hat die ordnungsgemäße Abwicklung des Prüfungsverkehrs sicherzustellen.
- 3 a. 3.2** Das Prüfersiegel darf einem Dritten nicht überlassen werden. Der Prüfer muss es sicher aufbewahren, so dass eine unbefugte Benutzung ausgeschlossen ist.

- 3 a. 3.3** Ein Prüfer darf Gurtgrade eines Sportlers nur dann bestätigen, wenn er die Prüfung persönlich abgenommen hat.
- 3 a. 3.4** Ein Prüfer darf im Rahmen dieser Ordnung und der Prüfungsordnung Kup- und Dan-Prüfungen im gesamten Geltungsbereich der DTU abnehmen.
- 3 a. 3.5** **Wirkungsbereich**
- 3 a. 3.5.1** Dem Prüfer ist es untersagt, außerhalb der DTU oder abweichend von deren Regelwerk TKD-Kup- bzw. Danprüfungen abzunehmen, dort selbst als Anwarter teilzunehmen oder daran mitzuwirken.
- 3 a. 3.5.2** Hiervon ausgenommen ist die Abnahme von Kup-Prüfungen bei TKD-Gruppen in staatlichen und öffentlichen Einrichtungen (z. B. allgemein- oder berufsbildende Schulen, Hochschulen, Polizei, Bundeswehr, Jugendorganisationen usw.).
- 3 a. 3.6** **Kleiderordnung**
- 3 a. 3.6.1** Bei Kup-Prüfungen kann der Prüfer Zivilkleidung oder einen Dobok tragen.
- 3 a. 3.6.2** Bei Danprüfungen haben die Prüfer einheitlich zu tragen:
Blauer Blazer bzw. blaues Sakko, graue Hose, weißes Hemd, passende Krawatte, weiße Socken, weiße Hallenschuhe. Prüferinnen ist es gestattet, anstatt Hemd und Krawatte eine Bluse und ein Tuch zu tragen.
- 3 a. 3.7** Ein eingesetzter Prüfer darf nicht als Anwarter oder Betreuer an der jeweiligen Prüfung teilnehmen.
- 3 a. 4.** **Ausbildung**
- 3 a. 4.1** Die Ausbildung von PL-Bewerbern erfolgt bundeseinheitlich. Das Nähere bestimmt der BPR.
- 3 a. 4.2** Wer 2 Jahre keine PL besessen hat, muss die Ausbildung von Grund auf wiederholen.
- 3 a. 4.3** Für die Durchführung der Prüferlehrgänge sind die LV zuständig. Soweit Bedarf besteht, entscheiden diese über die Zulassung der Antragsteller.
- 3 a. 4.4** In einem Lehrgang zum Erwerb der PL soll die Befähigung zur Beurteilung von sportlichen und theoretischen Prüfungsleistungen und die Abwicklung des Verfahrens im Prüfungsverkehr vermittelt werden.
- 3 a. 4.5** **Abschlussprüfung**
- 3 a. 4.5.1** Im Anschluss an den Lehrgang findet ein Test statt.
- 3 a. 4.5.2** Im praktischen Teil wird die Urteilsfähigkeit des Bewerbers geprüft. Hierzu muss sich der Bewerber in die Lage eines Prüfers versetzen und mindestens drei Prüflinge/Sportler bewerten, die das Prüfungsprogramm verschiedener Kupgrade vorführen. Die Bewertung muss er anschließend schriftlich begründen.
- 3 a. 4.5.3** Der theoretische Teil erstreckt sich auf die Kenntnis des für das Prüfungswesen relevanten Regelwerkes der DTU (Satzung, Ordnungen, Richtlinien usw.) sowie aller mit der Organisation und Durchführung von Gürtelprüfungen verbundenen Verfahrensregeln. Der Bewerber muss Fragen schriftlich beantworten.
- 3 a. 4.5.4** Im Zweifelsfall kann darüber hinaus ein mündlicher Test erfolgen.
- 3 a. 4.6** Für die Durchführung der Abschlussprüfung ist vom LV ein Ausschuss zu bilden, der aus mindestens zwei erfahrenen Prüfern besteht. Dieser wertet die Prüfungsleistungen aus und stellt anschließend fest, ob das Ausbildungsziel erreicht wurde. Der Mehrheits-

beschluss bestimmt das Ergebnis. Über den Prüfungshergang und das Testergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen.

3 a. 4.7 Der LV sendet nach Abschluss die Testunterlagen nebst Ergebnisse an den BPR.

3 a. 4.8 Ein Bewerber darf an dem Prüferlehrgang eines anderen LV nur mit Genehmigung des für ihn zuständigen LV teilnehmen.

3 a. 5. Fortbildung

3 a. 5.1 Jeder LV soll in jedem Jahr Fortbildungsveranstaltungen für amtierende und ehemalige Prüfer anbieten. Eine Zusammenarbeit zwischen mehreren LV ist zulässig.

3 a. 5.2 Ein Prüfer ist verpflichtet, regelmäßig an einer Fortbildung teilzunehmen. Als Voraussetzung für die Erteilung einer PL gilt, dass die Teilnahme an der letzten Prüferfortbildung nicht länger als 18 Monate zurückliegen darf.

3 a. 6. Lizenzstufen

3 a. 6.1 Die PL werden unterteilt in Lizenzstufen A, B und C.

3 a. 6.1.1 Eine PL der Lizenzstufe A (Bundesebene) kann erhalten, wer mindestens den 6. Dan TKD besitzt und mindestens 40 Jahre alt ist. Die Lizenzstufe A umfasst die Lizenzstufe B. Ein Prüfer der Lizenzstufe A ist berechtigt, als Mitglied in einer Kommission Prüfungen ab 4. Dan und höher im Rahmen dieser Ordnung abzunehmen.

3 a. 6.1.2 Eine PL der Lizenzstufe B (Landesebene) kann erhalten, wer mindestens den 4. Dan TKD besitzt und mindestens 30 Jahre alt ist. Die Lizenzstufe B umfasst die Lizenzstufe C. Ein Prüfer der Lizenzstufe B ist berechtigt, als Mitglied in einer Kommission Prüfungen vom 1. bis einschl. 4. Dan im Rahmen dieser Ordnung abzunehmen.

3 a. 6.1.3 Eine PL der Lizenzstufe C (Vereinsebene) kann erhalten, wer den 3. Dan TKD besitzt, mindestens 21 Jahre alt ist und die in dieser Ordnung genannten Voraussetzungen erfüllt. Ein Prüfer der Lizenzstufe C ist berechtigt, Prüfungen bis einschließlich 1. Kup alleine abzunehmen.

3 a. 6.1.4 In begründeten Fällen können auf Antrag des LV Ausnahmegenehmigungen in Bezug auf die Mindestgraduierung zur Lizenzstufe C durch den BPR erteilt werden.

3 a. 6.1.5 Eine unterjährige Erhöhung der Lizenzstufe ist ausgeschlossen.

3 a. 6.2 Jeder LV veröffentlicht in geeigneter Weise eine Liste der in seinem Bereich lizenzierten Prüfer.

3 a. 7. Beschaffung und Vergabe der Prüferlizenz

3 a. 7.1 Der BPR beschafft und vergibt die PL.

3 a. 7.2 Die PL besteht aus dem Prüfersiegel (Stempelgummi). Das Prüfersiegel enthält die Zahl des Jahres, in dem es verwendet werden darf. Das Prüfersiegel bleibt Eigentum der DTU.

3 a. 7.3 Die PL ist eine Jahreslizenz. Die Gültigkeit beginnt mit dem Datum der Aushändigung an den Prüfer und verfällt mit Ablauf des Kalenderjahres, für das sie erteilt worden ist.

3 a. 7.4 Die PL kann im Rahmen dieser Ordnung und nach erfolgreich beendeter Fachausbildung sowie nach Erfüllung der in dieser Ordnung bezeichneten Voraussetzungen vergeben werden. Ein Rechtsanspruch besteht jedoch nicht.

- 3 a. 7.5** Ein Antrag auf Erteilung einer PL ist bis zum 31.10. des laufenden Jahres für das Folgejahr beim zuständigen LV zu stellen. Jeder LV muss für seinen Bereich bestimmen, in welcher Form und in welchem Umfang der Antrag zu stellen ist. Der LV sorgt dafür, dass die in dieser Ordnung genannten Voraussetzungen erfüllt werden. Vor Erteilung der PL müssen die erforderlichen Nachweise einschließlich der bisherigen PL dem LV vorliegen.
- 3 a. 7.6** Wer die Antragsfrist versäumt oder andere Formalien dieser Ordnung und Vorgaben des LV nicht rechtzeitig einhält, hat auf eine PL grundsätzlich keinen Anspruch, es sei denn, der zuständige LV hat noch Bedarf. In diesem Fall kann die PL frühestens zum 01.04. des Jahres oder später erteilt werden.
- 3 a. 7.7.** Die PL werden vom LV beim BPR angefordert. Mit der Anforderung sichert der LV zu, dass alle Voraussetzungen für die PL vorliegen. Jeder LV gibt zusammen mit der Anforderung dem BPR die erforderlichen Daten der berechtigten Lizenzantragsteller rechtzeitig bekannt. Das Nähere regelt der BPR.
- 3 a. 7.8** Die Kosten werden in der FGO festgelegt. Die LV stellen die Zahlung der von ihnen angeforderten PL sicher.

3 a. 8. Vergabemodus für Prüferlizenzen

- 3 a. 8.1** PL werden in dem Umfang vergeben, wie regional Bedarf besteht.
- 3 a. 8.1.1** Grundlage für den regionalen Bedarf der zu vergebenden PL ist die Anzahl der zu Jahresanfang der Anforderung vom LV gemeldeten Mitgliedsvereine.
- 3 a. 8.1.2** Für den Fall, dass mehr PL beantragt werden als nach dem Willen des LV in Anspruch genommen werden sollen, hat jeder LV für seinen Bereich rechtzeitig sachliche Kriterien festzulegen, wonach abschließend ermittelt werden kann, welchen Anträgen stattzugeben ist.

Beispiele für Auswahlkriterien:

- Regionaler Bedarf
- Aktive Unterstützung des LV oder der DTU
- Übernahme von Aufgaben im LV oder DTU
- Graduierung
- Prüfererfahrung
- Anzahl der in der Vergangenheit abgenommenen Prüfungen
- Überdurchschnittliche TKD-spezifische Qualifikationen
- usw.

Zur Erleichterung des Auswahlverfahrens und zur Entscheidungsfindung kann der LV zur Gewichtung der Kriterien Punktwerte vergeben. Die Auswahl und Gewichtung der Kriterien obliegt dem jeweiligen LV und kann bei Bedarf angepasst werden. Die festgelegten Kriterien gelten jeweils für ein PL-Jahr.

- 3 a. 8.1.3** Über die festgelegte Anzahl der benötigten PL sowie die zu Grunde zu legenden Kriterien und deren Gewichtung ist vor Ausgabe der PL ein Beschluss des Vorstandes des LV herbeizuführen.
- 3 a. 8.2** Im Hinblick auf den Umfang des regionalen Bedarfs können im Einzelfall Ausnahmen gemacht werden. Anträge auf Abweichung vom vorgenannten Vergabemodus müssen vom LV hinreichend begründet werden. Über den Antrag entscheidet der BPR.

3 a. 9. Sanktionen

3 a. 9.1 Verstößt ein Bewerber einer PL oder lizenzierten Prüfer gegen das Regelwerk oder Richtlinien der DTU, missbraucht er die ihm übertragenen Befugnisse oder wird er der ihm obliegenden Vorbildfunktion nicht gerecht, können Sanktionen gegen ihn verhängt werden. Das Gleiche gilt, wenn die PL durch arglistige Täuschung erteilt worden ist. Die Art der Sanktion richtet sich nach dem Schweregrad des Fehlverhaltens. Im Wiederholungsfall ist das Strafmaß zu erhöhen.

3 a. 9.2 Sanktionen sind in folgenden Abstufungen möglich:

- Verwarnung
- Verwarnung mit Herabsetzung der Lizenzstufe
- Verwarnung mit Entzug der Prüfberechtigung für einen begrenzten Zeitraum
- Entzug der Prüferlizenz

Bei Sanktionen ist der zuständige LV zu hören.

3 a. 10. Zuständigkeiten bei Ablehnungs-, Entzugs- und Sanktionsverfahren

3 a. 10.1 Beabsichtigt ein LV, die Erteilung einer beantragten PL abzulehnen, so wird das gesamte damit zusammenhängende Verfahren vom LV eigenverantwortlich durchgeführt.

3 a. 10.1.1 Beispiele für Ablehnungsgründe:

- Die formelle Voraussetzungen liegen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vor;
- der regionale Bedarf ist im Wohnumfeld des Antragstellers bereits erschöpft;
- der Antragsteller hat in der Vergangenheit keine oder nur wenige Prüfungen abgenommen;
- der Antragsteller hat sich innerhalb des LV oder in anderen Bereichen als unzuverlässig erwiesen;
- der Antragsteller wurde wegen eines Vergehens oder eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt;
- der Antragsteller ist Betroffener in einem schwebenden Verfahren mit der Möglichkeit einer verbandlichen oder strafrechtlichen Sanktion;
- usw.

3 a. 10.1.2 Bei Bedarf leistet die DTU Verfahrenshilfe.

3 a. 10.1.3 Die DTU erhält eine Ausfertigung der abschließenden Entscheidung.

3 a. 10.2 Soweit der LV nicht zuständig ist, führt die DTU in allen anderen PL-Angelegenheiten das gesamte Verfahren durch.

3 a. 10.2.1 Die DTU kann aus wichtigem Grunde die Vergabe der von einem LV angeforderten PL ablehnen. In diesem Fall ist das Verfahren von der DTU durchzuführen.

3 a. 10.2.2 Beispiele für Ablehnungsgründe:

- Bereits erfolgte rechtskräftige Entscheidung über den Entzug der PL;
- Vorliegen von Tatsachen aus der Vergangenheit oder Gegenwart, die eine Ablehnung rechtfertigen;
- usw.

3 a. 10.2.3 Die zuständige LV leisten Verfahrenshilfe und stellt der DTU alle vorliegenden Unterlagen (Beweismaterialien, Dokumente, Protokolle, Zeugenaussagen usw.) zur Verfügung, die der Beurteilung des Sachverhaltes dienen.

3 a. 10.2.4 Der LV erhält eine Ausfertigung der abschließenden Entscheidung.

3 a. 11. Vorverfahren

3 a. 11.1 Bevor über die Ablehnung einer beantragten PL entschieden, eine erteilte PL entzogen oder eine Sanktion verhängt wird, ist ein Vorverfahren nach den folgenden Vorgaben durchzuführen.

3 a. 11.2 Im Zusammenhang mit einer beabsichtigten Entscheidung, die für einen Antragsteller oder einen amtierenden Prüfer im Hinblick auf die PL nachteilig sein kann, ist der Sachverhalt zu ermitteln und eine geeignete zeitnahe Beweissicherung zu führen.

3 a. 11.2.1 Beispiele für Beweissicherung:

- Beschaffen von relevanten Schriftstücken, Dokumenten und sonstigen Nachweisen;
- Aktennotizen und Tatsachenberichte;
- Auskünfte;
- Bild-, Ton- und Datenträger;
- Zeugenaussagen;
- Protokolle von Beschlüssen;
- Festlegung und Gewichtung von Auswahlkriterien;
- sonstige Beweismittel
- usw.

3 a. 11.3 Ablehnung einer beantragten PL

Dem Betroffenen wird in einem unterzeichneten Anhörungsschreiben die beabsichtigte Ablehnung mitgeteilt und begründet.

Der Betroffene ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, sich innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Anhörung zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen in einer schriftlichen Stellungnahme zu äußern.

3 a. 11.4 Verhängung einer Sanktion

3 a. 11.4.1 Die Ahndung des Regelverstoßes eines Prüfers obliegt der DTU.

3 a. 11.4.2 Dem Betroffenen wird in einem unterzeichneten Anhörungsschreiben die beabsichtigte Maßnahme mitgeteilt und begründet.

Der Betroffene ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, sich innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Anhörung zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen in einer schriftlichen Stellungnahme zu äußern.

3 a. 12. Abschluss des Ermittlungsverfahrens

3 a. 12.1 Nach Ablauf der Anhörungsfrist ist unter Berücksichtigung des bekannten Sachverhaltes, der vorliegenden Beweismittel und der Stellungnahme des Betroffenen abschließend zu entscheiden. Die unterzeichnete Entscheidung wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt und muss folgenden Inhalt haben:

- Tenor der Entscheidung
- Begründung
- Hinweis, dass gegen die Entscheidung innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt Einspruch bei der DTU eingelegt werden kann.

3 a. 12.2 Der DTU-Präsident und der zuständige LV erhalten eine Ausfertigung der Entscheidung.

3 a. 12.3 Bei vorzeitigem oder befristetem Entzug sowie bei unberechtigtem Bezug der PL werden die Lizenzkosten nicht erstattet.

3 a. 13. Rechtsbehelfsverfahren

3 a. 13.1 Gegen eine im Zusammenhang mit einer PL stehende Entscheidung kann der Betroffene Einspruch bei der DTU einlegen, der zu begründen ist. Der Einspruch entfaltet keine aufschiebende Wirkung.

3 a. 13.2 Der Einspruch ist nur beachtlich, wenn er fristgemäß erfolgt ist. Anderenfalls kann er wegen Fristversäumnis zurückgewiesen werden.

3 a. 13.3 Bei fristgemäßer Erhebung des Einspruchs ist der Sachverhalt nochmals zu prüfen. Soweit der getroffenen Entscheidung nicht abgeholfen werden, ist der Vorgang an den RA zur abschließenden Prüfung zuzuleiten.

Liegt kein Formfehler vor, verbleibt es bei der getroffenen Entscheidung.

3 a. 13.4 Aufbewahrungsfrist

Zur Beweissicherung sind die Vorgänge von den Entscheidungsträgern mindestens 5 Jahre aufzubewahren.